

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
die sonstigen Mitglieder des Verbandes von Arbeitgebern des öffentlichen
Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung
das Land Berlin einen entscheidenden Einfluß hat (VAdöD Berlin)
den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und
nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

Geschäftszeichen
II H 14 – 0523/026

Bearbeiter

Goldbeck

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 2422

Telefon (030) 90223 - 2609

Telefax (030) 9028 - 4296

E-Mail Guenter.Goldbeck@
seninsport.berlin.de

Internet www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

Datum 26. September 2012



Rundschreiben II Nr. 57 / 2012

Diskriminierung durch Differenzierung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter (§ 26 Abs.1 TV-L)

hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. März 2012 - 9 AZR 529/10 -

Vorg.: Rundschreiben II H Nr.16/2012 vom 26.03.2012, Nr.33/2012 vom 26.04.2012
und Nr. 50/2012 vom 20. August 2012

Die unter Ziffer 1. meines Rundschreibens Nr.50/2012 vom 20. August 2012 ausgeführten Sachverhalte haben durch ein redaktionelles Versehen bei der Erstellung der Reinschrift leider zu Irritationen geführt, die einer nachträglichen Erläuterung bedürfen. Zur Klarstellung und besserem Verständnis noch einmal Ziffer 1. meines o. a. Rundschreibens mit ergänzenden Hinweisen (in Fettdruck):

1. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seinem Urteil vom 20. März 2012 (9 AZR 529/10) die altersabhängige Urlaubsstaffelung im § 26 TVöD wegen eines Verstoßes gegen die §§ 1, 3 Abs.1 AGG für unwirksam erklärt. Die Tarifvertragsparteien sind deshalb gehalten, die gleichlautende Regelung des § 26 TV-L durch eine diskriminierungsfreie Regelung zu ersetzen.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) strebt an, eine entsprechende Regelung in der Entgeltrunde 2013 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zu vereinbaren. Aus diesem Grunde wird die TdL die Regelung des § 26 Abs.1 TV-L



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

nach § 39 Abs.4 Buchst. e zum 31. Dezember 2012 kündigen; entsprechendes gilt für gleichlautende tarifvertragliche Urlaubsregelungen.

Die TdL hat anlässlich ihrer Mitgliederversammlung am 18. Juli 2012 beschlossen, im Rahmen des § 26 Abs.1 S.2 TV-L für die Jahre 2011 und 2012 bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 26 TV-L übertariflich altersunabhängig einen Urlaub in Höhe von jeweils 30 Arbeitstagen zu gewähren; entsprechendes gilt für gleichlautende tarifvertragliche Urlaubsregelungen.

Das Land Berlin schließt sich dem obigen Beschluss der TdL vom 18. Juli 2012 an. Die Regelung ist daher auch auf Auszubildende und Praktikanten, für die der TVA-L BBiG, der TVA-L Pflege bzw. der TV-Prakt-L i.d.F. des Angleichungs-TV Land Berlin gilt, sowie auf Beschäftigte und Auszubildende anzuwenden, für die der Angleichungs-TV Forst Land Berlin gilt. Ebenso findet die o. a. Regelung auf den TV-Ärzte (Marburger Bund) Anwendung.

Ziffer 2. (zum TV-L) und Ziffer 3. (ausschließlich für die Beschäftigten, für die die Vorschriften des TVöD angewendet werden) meines Rundschreibens bedürfen keinen weiteren Ergänzungen.

Im Auftrag
Jammer